

2. 1. Entfällt in Preußen die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufmärschen verursachten Schadens,
 a) wenn in der Gemeinde staatliche Polizeiverwaltung besteht, oder
 b) weil Tumulte unvermeidliche Begleiterscheinungen einer Revolution sind?
2. Welche Vorschriften sind für den Umfang des zu leistenden Schadenersatzes maßgebend?
3. Ist das französische Gesetz vom 10. Vendémiaire IV (2. Oktober 1795) in der Rheinprovinz noch in Geltung?

Preuß. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufmärschen verursachten Schadens, vom 11. März 1850 §§ 1, 2, 3, 6; GG. z. BGB. Art. 108; BGB §§ 249, 252; Französisches Gesetz vom 10. Vendémiaire IV (2. Oktober 1795) Titel 1, 4.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1919 i. S. der Stadt K. (Bekl.)
 w. Aktiengesellschaft L. (Kl.) VI 317/19.

- I. Landgericht Köln.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat in der W.straße in Köln ein Zweiggeschäft. Am 8. November 1918 gegen 1 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags erschien eine größere Menschenmenge, etwa hundert Personen, und zwar meist Zivilisten, vor dem Geschäft und verlangte Einlaß, wobei die Leute erklärten, sie wollten Schuhe und Anzüge haben. Auf die Mitteilung eines der im Lokale befindlichen Angestellten, diese seien nicht da, wurde erwidert,

sie würden danach suchen. Nunmehr wurden die Tore mit Gewalt aufgerissen, die Menge drang in das Geschäftslokal ein und plünderte. Am 9. November 1918 meldete die Klägerin den ihr erwachsenen Schaden bei der verklagten Stadtgemeinde an, letztere aber lehnte durch Schreiben vom 10. Dezember 1918, das der Klägerin am 12. d. s. Mon. zugeing, den Ersatz des Schadens ab. Innerhalb von vier Wochen seit diesem Tage erhob die Klägerin die vorliegende Klage, mit der sie Zahlung von 58 732,50 M nebst 5% Zinsen seit dem 12. Dezember 1918 verlangte.

Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung wurde von dem Oberlandesgerichte mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Zinsanspruch nur in Höhe von 4% gerechtfertigt sei. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, die erfolglos geblieben ist.

Gründe:

„Die Klägerin stützt ihren Schadenersatzanspruch in erster Linie auf das preußische Gesetz vom 11. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufmärschen verursachten Schadens (GS. 1850 S. 199). In zweiter Instanz hat sie sich auch auf das französische Gesetz vom 10. Vendémiaire IV (2. Oktober 1795), berufen, das nach ihrer Meinung in Köln noch heute gilt. Die Beklagte hat der Heranziehung des Gesetzes widersprochen und findet darin eine unzulässige Klageänderung. Das Berufungsgericht hat zu diesen Fragen keine Stellung genommen, weil es die Klage schon nach dem preußischen Gesetze, das nach GG. z. B. Art. 108 in Geltung geblieben ist, als begründet ansieht.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 sind die Gemeinden für den Schaden haftbar, der in ihrem Bezirke dadurch verursacht wird, daß „bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen“ stattfinden. Von den beiden hiermit aufgestellten Haftungsgründen scheidet der zweite aus, da ein Schaden, der durch die Anwendung gesetzlicher Maßregeln gegen eine Zusammenrottung oder einen Zusammenlauf entstanden wäre, nicht in Frage kommt. Die Voraussetzungen des ersten sind dagegen in tatsächlicher Hinsicht gegeben. Wegen des Sachverhalts verweist das Berufungsgericht auf den Tatbestand des Landgerichts, wie er oben im wesentlichen mitgeteilt ist. In den Entscheidungsgründen aber sagt das Landgericht, die Beklagte bestreite nicht, daß die von dem Wortlaute des Gesetzes erforderten Tatbestandsmerkmale gegeben seien, denn eine große Anzahl von Menschen, also eine Menschenmenge, habe sich, wenn auch nicht auf Grund ausdrücklicher, so doch auf Grund der stillschweigenden Abrede zusammen-

gefunden, Geschäfte, insbesondere das der Klägerin, auszuplündern, um sich Lebensmittel und Kleidungsstücke zu verschaffen. Hat aber hiernach die vor dem Geschäftshause der Klägerin versammelte Menschenmenge die bewußte Absicht gehabt, in dem Hause zu plündern, so bildete sie eine Zusammenrottung (RSt. Bd. 20 S. 304). Es kommt aber nicht einmal darauf an, ob eine Zusammenrottung im eigentlichen Sinne vorlag, denn das Gesetz stellt den Zusammenlauf von Menschen einer Zusammenrottung völlig gleich, legt also keinen Wert darauf, ob die Menschenmenge sich schon zu einem gesetzwidrigen Handeln zusammengefunden hatte. Diese Auffassung wird bestätigt durch die Überschrift des Gesetzes, in der von dem Erfasse des „bei öffentlichen Aufmärschen“ verursachten Schadens gesprochen wird, und durch seine Entstehungsgeschichte. Bei der Beratung in der Ersten Kammer war beantragt worden, die Worte „oder einem Zusammenlaufe“ zu streichen. Nachdem aber der Berichterstatter ausgeführt hatte, daß eine Menschenmenge oft zufällig zusammenkomme und erst durch Neben oder sonstige zufällige Umstände aufgeregt, zu verbrecherischen Handlungen übergehe, solche Fälle aber entschuldigend sein sollten, wurde der Antrag abgelehnt (Stenogr. Berichte der 1. Kammer, 1850, Bd. 5 S. 2431 fig.). Offene Gewalt liegt gleichfalls vor, denn die Tore wurden von der Menschenmenge erbrochen und das Eigentum der Klägerin ist durch die Plünderung beschädigt. Erfüllt sind auch die formellen Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes, nach dem die Schadensersatzforderung innerhalb von 14 Tagen bei dem Gemeindevorstand angemeldet und binnen vier Wochen nach dem Tage, an dem den Geschädigten der Bescheid des Gemeindevorstandes zugegangen ist, gerichtlich geltend gemacht werden muß.

Die Revision vertritt nun grundsätzlich den Standpunkt, daß auf Zusammenrottungen, die in Verbindung mit der allgemeinen Staatsumwälzung stattgefunden und Beschädigungen durch offene Gewalt herbeigeführt haben, das Gesetz vom 11. März 1850 überhaupt nicht anwendbar sei. Es wolle die Gemeinden durch die Belastung mit der Verpflichtung zum Schadensersatz veranlassen, auf ihre Angehörigen einzuwirken; der Gedanke an die Folgen von Ausschreitungen solle zu deren Vermeidung beitragen und der Geist der guten Bürger solle Tumulte verhindern. Auf eine erfolgreiche Revolution könnten diese Gesichtspunkte nicht zutreffen. Plünderungen und ähnliche Vorgänge seien zwangsläufige Begleiterscheinungen auch der siegreichen Revolution. Das Gesetz treffe nur die Störung einer bestehenden staatlichen Ordnung, bei deren völliger Aufhebung greife es nicht Platz. Weiter sei erheblich, daß in Köln die Polizei eine königliche Behörde gewesen sei; dieser Umstand schließe schon die Haftung der Gemeinde aus.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Zunächst finden sie in dem Texte des Gesetzes keine Grundlage, denn dieser kennt, falls

bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe Schädigungen durch offene Gewalt vorgekommen sind, nur die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes geregelte Ausnahme. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde entfällt, wenn die Beschädigungen durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden sind und die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außerstande waren. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben und die Beklagte hat, wie das Berufungsgericht feststellt, für ihr Dasein keinen Beweis angetreten. Daß Kieler Matrosen die Revolution nach Köln getragen haben, wird mit Recht als unerheblich erklärt. Daß sie zum Zwecke der Plünderung nach Köln gekommen seien und sich an der Plünderung beteiligt haben, behauptet die Beklagte nicht. Wenn sich aber andere auswärtige Soldaten daran beteiligt haben, so schließt das die Haftung der Beklagten nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes nicht aus, denn unbestritten haben auch Kölner Einwohner an der Plünderung teilgenommen. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß die zusammengerottete Menschenmenge von außen her in Kölner Gebiet eingedrungen sei, und dazu kommt, daß die Einwohner von Köln, wie das Berufungsgericht ferner feststellt, zur Abwehr des Schadens nichts getan haben. Wenn aber die Revision darauf Wert legt, daß der Geist, aus dem der Tumult entstand, von außen her gekommen sei, so kann dieser Umstand keine Befreiung von der gesetzlichen Haftung begründen.

Auch mit den Materialien des Gesetzes läßt sich die Ansicht der Revision nicht rechtfertigen. Das Gesetz beruht auf einem Antrage des Abgeordneten Milde. In ihrem Berichte sagt die Kommission der Ersten preußischen Kammer (Stenogr. Berichte 1850 Bd. 5 S. 2426), es sei anerkannt, daß die gesetzlich ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Ausläufen verursachten Schadens einen sehr günstigen moralischen Eindruck hervorbringen und die wohlgesinnten Einwohner, die in der Regel die Mehrheit bildeten, zu kräftigem Zusammenwirken behufs Unterdrückung eines jeden Aufstandes veranlassen werde. Diesen Gesichtspunkt hat auch der Kommissionsbericht der 2. Kammer (Stenogr. Berichte 1849/50 Bd. 5 S. 2959), hervorgehoben und dabei die Ereignisse der vorausgehenden Zeit zur Unterstützung herangezogen. Man wollte mit dem Gesetze, wie der Minister von Manteuffel und der Abgeordnete Milde in der Ersten Kammer ausführten (Stenogr. Berichte der 1. Kammer a. a. D. S. 2429, 2431), erreichen, daß die Aufmerksamkeit der Behörden und der dabei an ihrem Geldbeutel interessierten Personen rechtzeitig auf mögliche Tumulte hingelenkt werde; das Gesetz sollte sie veranlassen, vorbeugend solchen Ausritten entgegenzuwirken. Der Kommissionsbericht der Ersten Kammer führt dann weiter aus, daß in England

und in Frankreich ähnliche Gesetze beständen, die sich dort bewährt hätten; das Gesetz beruhe auf dem altdeutschen Grundsätze der Gesamtbürgschaft und entspreche der Gerechtigkeit und Billigkeit, besonders wenn gleichzeitig der Gemeinde die Mittel geboten würden, künftig gegen Unruhmüßler einzuschreiten. Von mehreren Rednern, so von den Abgeordneten Wachler und v. Könne (a. a. O. S. 2428, 2430), wurde betont, daß die Gemeinden den bei einem Tumulte drohenden Schaden nicht verhindern könnten; aber diese Bedenken drangen nicht durch. Im Gegenteile wurde ein Antrag Kister abgelehnt, der die Gemeinde befreien wollte, wenn sie nachweise, alles getan zu haben, was in ihren und ihrer Mitglieder Kräften stand, um die begangenen Gewalttätigkeiten zu verhindern (a. a. O. S. 2434). Es kam nur zur Annahme eines Zusatzantrags, der als der jetzige § 7 in das Gesetz übergegangen ist. Anhaltspunkte dafür, daß die Mehrheit, die schließlich in beiden Kammern das Gesetz angenommen hat, seine Anwendbarkeit davon hätte abhängig machen wollen, ob es den Gemeinden auch möglich war, einem öffentlichen Aufstand entgegenzutreten, sind nicht ersichtlich. Auch ein Antrag des Abgeordneten v. Könne, daß das Gesetz vorübergehend außer Kraft treten solle, wenn in der Gemeinde der Belagerungszustand erklärt sei, weil dann, wie der Antragsteller ausführte, die Gewalt in die Hände der Militärbehörde übergehe und diese allein für Ruhe und Ordnung zu sorgen habe, wurde abgelehnt (a. a. O. S. 2438, 2440).

Das Reichsgericht hat sich mit dem Tumultgesetz in mehreren Urteilen, (RGZ. Vb. 67 S. 237, Jur. Wochenchr. 1892 S. 225 Nr. 38, 1893 S. 210 Nr. 63) befaßt, aber die damals behandelten Fragen sind jetzt nicht von Bedeutung. Von dem vormaligen preussischen Obertribunal wurde die Frage verneint, ob der Gemeinde der Einwand zustatten kommen könnte, sie habe den Aufstand oder den Schaden nicht verhindern können (Entscheidungen des Obertribunals Vb. 74 S. 124 fig.). Es hat erwogen, daß es nicht darauf ankomme, ob seitens der Gemeinde ein Versehen begangen sei; die Schadenserfazpflicht der Gemeinde sei vielmehr „nach eigenem Prinzipie selbständig und abweichend von allen anderen Gesetzen“ geordnet. Weil aber der Gesetzgeber auf die Frage der Verschuldung kein Gewicht lege, so habe er auch der weiteren Frage kein Gewicht beigemessen, ob die Gemeinde genügende Abwehrmittel besessen habe, und er habe nicht zwischen den Gemeinden unterschieden, je nachdem die Polizei von ihnen oder vom Staate ausgeübt werde. An der Hand der Gesetzesmaterialien wird diese Auffassung dann näher begründet.

Für die Auslegung des preussischen Gesetzes hat man vielfach auch die französische Rechtsprechung zu dem Gesetze vom 10. Vendémiaire IV herangezogen, weil dieses Gesetz den deutschen Tumultgesetzen als Vor-

bild gebient hat. Das französische Gesetz verordnet im Titel 1 und Titel 4 Art. 1 und 5 (vgl. Morgand, *Loi Municipale*, Bd. 2 S. 52, 62), daß jede Gemeinde für Delikte zu haften hat, die auf ihrem Gebiete mit Gewalt (*à force ouverte ou par violence*) durch eine zusammengetroffene oder zusammengelaufene Menschenmenge (*par des attroupements ou rassemblements*) begangen werden. Indessen soll keine Haftung stattfinden, wenn die Zusammenrottung von Angehörigen anderer Gemeinden gebildet wurde und die Gemeinde des Tatortes alle ihr möglichen Maßregeln getroffen hat, um Unordnungen zu verhüten und die Urheber zu ermitteln. In Frankreich wurde nun die Frage aufgeworfen, ob es für die Anwendung des Gesetzes von Erheblichkeit sei, wenn die Polizeigewalt in einer Stadt nicht dieser, sondern dem Staate zustehe, der sie durch besondere Beamte verwalten lasse. Der Kassationshof hat diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen und daher in mehreren Entscheidungen die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Paris verneint (Dalloz, *répertoire*, Bd. 10, *commune*, Nr. 2657; Morgand, a. a. O., Bd. 2 S. 63 Nr. 1225). Weiter ist gefragt worden, ob es darauf ankomme, ob in einer Gemeinde eine vollständige Auflösung der Ordnung durch Bürgerkrieg eingetreten sei, ferner, ob die von den Urhebern eines Aufstands verfolgte Absicht Beachtung verdiene. Beides erklärte der Kassationshof für erheblich, (Dalloz, Nr. 2691, 2657, 2694), indessen wurde seine Rechtsprechung nicht allgemein gebilligt (Dalloz, Nr. 2658). In späteren Entscheidungen hat auch der Kassationshof nicht mehr zwischen politischen und anderen Ursachen einer Zusammenrottung unterscheiden und das Gesetz vom Jahre IV auf Schäden für anwendbar erklärt, die durch politische Unruhen verursacht worden sind (Sirey, *récueil général*, 1875 I S. 219, 263, 363; 1876 I S. 257). Den späteren Standpunkt des französischen Kassationshofs nimmt im wesentlichen auch die belgische Praxis ein (Dalloz, Nr. 2693, 2694; *Pasicrisie belge*, 1906 III *tribunaux*, S. 53 = *Pandectes belges*, Bd. 88 S. 1198 Nr. 427; *Pasicrisie belge*, 1906 I, *cour de cassation*, S. 174 = *Pandectes belges*, Bd. 88 S. 1198 Nr. 426).

Für das preußische Gesetz läßt sich die Ansicht nicht vertreten, daß die staatliche Polizeiverwaltung in Köln die Haftung der Beklagten ausschließe. Ob dies zutreffen würde, wenn die Haftung gemäß § 1 des Gesetzes von 1850 von einem Verschulden der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindeangehörigen abhängig wäre, kann dahingestellt bleiben. Nur in den Fällen der §§ 2 und 3 kommt es auf das Verhalten der Gemeinden oder ihrer Einwohner an. Die Gemeinde soll aus § 1 nicht haften, wenn die durch die eingebrungene Menschenmenge verursachte Beschädigung von den Einwohnern erweislich nicht verhindert werden konnte, § 2, und die aus § 3 sich ergebende Haftung der Ge-

meinde, auf deren Gebiet die Ansammlung stattfand oder von deren Gebiet aus der Überfall erfolgte, entfällt, wenn auch diese Gemeinde erweislich zur Verhinderung des Schadens nicht imstande war. Zur Auslegung des § 1 lassen sich aber diese Vorschriften nicht verwerthen. Daß diese strenge Haftung aus § 1 zu Härten gegenüber den Gemeinden führen kann, ist nicht zu verkennen und wurde auch bei der Beratung des Gesetzes nicht verkannt, wie die Rede des Abgeordneten v. Köhne (a. a. O. S. 2430) zeigt, der ausführte, die Pflicht zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum habe der, dem das Recht zustehe, die Sicherheitspolizei auszuüben. Diese Erwägungen haben aber nicht zu Vorschriften geführt, ähnlich denen in Art. 108 des französischen Gemeindegesetzes vom 5. April 1884 (Morgand, Bd. 2 S. 62), durch die bestimmt wird, daß die Gemeinden nicht haften, wenn sie nachweisen können, daß sie alle ihnen möglichen Maßregeln ergriffen haben, um Zusammenrottungen und Zusammenläufe vorzubeugen und die Anstifter festzustellen, wenn sie weder die Verfügung über die örtliche Polizei noch über die bewaffnete Macht haben oder wenn die Schäden die Folge einer Kriegshandlung sind. Mit Recht hat das Obertribunal in der oben zitierten Entscheidung auch darauf hingewiesen, daß die Gemeindefhaftung auch für Schäden eintritt, die durch die gegen den Auflauf getroffenen gesetzlichen Maßregeln entstehen und nicht auf Verschulden beruhen. Grundet sich aber die gesetzliche Haftung nur auf den in § 1 des Tumultgesetzes normierten Tatbestand, so kann es nicht darauf ankommen, ob die Gemeinde Inhaberin der Polizeigewalt und als solche im Besitze der äußeren Machtmittel ist, um Aufmäufen mit Gewalt entgegenzutreten zu können. Wenn im Schrifttum behauptet wird, es widerspreche dem Motiv des Gesetzes, die Gemeinde für Gewalttätigkeiten haftbar zu machen, die sie, auch abstrakt genommen, nicht habe hindern können, so kann dem nicht zugestimmt werden.

Gegenüber den weiteren Ausführungen der Revision ist daran festzuhalten, daß es sich bei dem Aufzuge lediglich um die Plünderung des Geschäftshauses der Klägerin handelte und nicht um einen Akt der politischen Revolution. Die Plünderung fällt zwar zeitlich mit der allgemeinen Umwälzung zusammen, wurde durch sie begünstigt und wohl auch erst ermöglicht, sie war aber als solche kein Teil der politischen Aktion. Wie dann zu entscheiden ist, wenn unmittelbar bei dem Kampfe um die Macht, etwa bei dem Angriff auf den von den Anhängern der alten Ordnung verteidigten Regierungssitz, Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen vorgekommen sind, kann daher jetzt dahingestellt bleiben. Ebenso steht nicht zur Entscheidung, ob das Gesetz vom 11. März 1850 dann anwendbar ist, wenn mehr oder weniger militärisch organisierte Scharen nach festbestimmten Plänen in Gemäßheit der Weisungen einer oberen Leitung

handeln, um die Machtmittel der alten Regierung zu brechen, ob man solche Scharen noch als eine Zusammenrottung oder einen Zusammenlauf im Sinne des Gesetzes bezeichnen kann (vgl. auch das in Seufferts Archiv Bd. 5 S. 390 abgedruckte Urteil des OLG. in Dresden vom 18. Mai 1852). Abzulehnen ist jedenfalls die Meinung, das Gesetz greife, obgleich alle im § 1 aufgestellten Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht tatsächlich gegeben sind, schon dann nicht Platz, wenn ein Auslauf mit der allgemeinen Staatsumwälzung in irgendwelcher Verbindung stand, oder deshalb nicht, weil Ausläufe zu den regelmäßigen und wohl unvermeidlichen Begleiterscheinungen einer allgemeinen politischen Revolution und der mit ihr verbundenen Auflösung der alten staatlichen Ordnung gehören. Zu einer solchen Annahme geben auch die Verhandlungen in der Ersten Kammer keinen Anlaß, bei denen mehrfach, so von dem Minister von Mantuffel und dem Abgeordneten Moewes (a. a. O. S. 2492), auf die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 hingewiesen wurde. Unbedenklich ist vielmehr anzunehmen, daß gerade die Leben und Eigentum gefährdenden Begleiterscheinungen einer Revolution unter das Gesetz fallen und nach dessen Absicht von den „wohlgesinnten“ Einwohnern verhindert werden sollen. Unter diesen nur die Anhänger der alten Staatsform zu verstehen, ist nicht geboten. Die Aussicht auf die Folgen für die Gemeinde soll alle ihre Mitglieder antreiben, nach Möglichkeit Beschädigungen von Leben und Eigentum zu verhindern, die gerade in revolutionären Zeiten wegen der Auflösung der bestehenden Ordnung besonders gefährdet sind. Daß die Revolution siegreich war, ändert hieran nichts. Man hat gesagt, Handlungen, die den Sieg der Revolution herbeigeführt haben, könnten nicht rechtswidrig sein. Die Berechtigung dieser Meinung ist jetzt nicht zu prüfen, denn auch dann, wenn sie zugrunde gelegt wird, kann die Revision keinen Erfolg haben, weil in keiner Weise ersichtlich ist, daß die Plünderung des Geschäftshauses der Klägerin zu diesen Handlungen gehört hätte. Hieran würde sich auch dann nichts ändern, wenn die Teilnehmer an dem Auslaufe, wie die Beklagte vorträgt, geglaubt haben sollten, es sei nun nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Ordnung sowie der Schutz des Privateigentums beseitigt und wenn sie sich in diesem Glauben mit Gewalt Kleidungsstücke, an denen Mangel geherrscht habe, hätten verschaffen wollen.

Unbegründet ist auch die letzte Rüge der Revision. Das Verurteilungsgericht nimmt an, für den Umfang des von der Beklagten zu leistenden Schadenersatzes seien die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend, daher sei der Klägerin nicht nur der unmittelbare Schaden, sondern auch der entgangene Gewinn gemäß §§ 249, 252 BGB. zu ersetzen. Die Revision führt dagegen aus, für den

Umfang des Schadens sei nur das Gesetz von 1850 selbst maßgebend. Die allgemeinen Grundsätze des jeweils geltenden bürgerlichen Rechtes hätten nicht zur Anwendung zu kommen und die Zuerkennung von entgangenem Gewinn sei rechtsirrig. Der Ansicht des Verurteilungsgerichts ist zuzustimmen.

Mit der hier erheblichen Frage hat sich das Reichsgericht bereits bei der Auslegung des § 25 des preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 befaßt (RGZ. Bd. 63 S. 270 flg.; siehe auch Bd. 92 S. 237), das nach CG. z. BVB. Art. 105 bezüglich der Vorschriften, nach denen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haftet, aufrechterhalten worden ist. Damals wurde ausgeführt, daß das alte Recht auch darüber entscheide, ob die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergänzend auf die besonders geregelte Materie angewendet werden dürften. Die Frage sei zu bejahen, wenn das alte Recht die Materie in Verbindung mit den übrigen Landesgesetzen habe regeln wollen, denn dann sei an die Stelle dieses Landesrechts das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs getreten. An dieser durch CG. z. BVB. Art. 4, 55 begründeten Auffassung ist festzuhalten. Im Bezug auf das Eisenbahngesetz gelangte aber das Reichsgericht zu dem Ergebnis, daß es nur aus sich selbst heraus, nur unter Zugrundelegung der ihm eigenartigen Grundsätze auszulegen sei. Daß es nun mit dem Tumultgesetz ebenso stehe, kann der Revision nicht zugegeben werden. Zwar ist auch dieses Gesetz für den ganzen Umfang der damaligen Monarchie erlassen und sollte, wie sich das Obertribunal (Bd. 74 S. 128) ausdrückt, die Schadensersatzpflicht der Gemeinde nach „eigenem Prinzipie selbständig“ ordnen, aber diese selbständige Ordnung bezieht sich nur auf die Schadensersatzpflicht als solche, die ohne Rücksicht auf Verschulden und ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde dem Ausfall entgegentreten und den Schaden verhindern konnte, ihr auferlegt worden ist. Über die Schadenshöhe dagegen trifft es keine Bestimmung und weicht insofern von dem § 25 des Eisenbahngesetzes ab, der den Betriebsunternehmer der Bahn ausdrücklich zum Ersatz für allen Schaden verpflichtet, für in der dort näher umschriebenen Weise entsteht. Aus dem Tumultgesetz allein läßt sich hingegen der Umfang des Schadensersatzes überhaupt nicht bestimmen; es bedurfte insofern der Ergänzung durch das sonst in Preußen geltende Recht. Es ist das mit der Begründung in Zweifel gezogen worden, daß die Haftungs Vorschriften des Tumultgesetzes Ausnahmebestimmungen und als solche einschränkend auszulegen seien. Das Gesetz spreche von dem „verurjachten“ Schaden, verurjacht sei aber nur der unmittelbare Schaden im Sinne des Preussischen Allgemeinen Landrechts. Dem steht entgegen, daß das Gesetz, wie oben

bemerkt, Sonderbestimmungen zwar bezüglich der Pflicht der Gemeinden zur Leistung von Schadenersatz enthält, nicht aber über dessen Höhe. In dieser Hinsicht ist es überhaupt nicht als Spezialgesetz anzusehen. Weiter ist auch der aus dem Worte „verursacht“ gezogene Schluß keineswegs zwingend. Auch der Ansicht kann nicht zugestimmt werden, daß aus der Eigenschaft des Tumultgesetzes als eines Ausnahmegesetzes zu folgern sei, daß der Schadensumfang nicht größer sein könne als er durch die dem damaligen Gesetzgeber bekannten sonstigen Gesetze bestimmt werde. Es ist keineswegs ersichtlich, daß der Gesetzgeber die verschiedenen im Jahre 1850 in Preußen für die Höhe eines zu leistenden Schadenersatzes maßgebenden Vorschriften für den besonderen Fall eines Tumults gewissermaßen zu Teilen des Tumultgesetzes hätte machen und als solche unabhängig von dem sonstigen allgemeinen Landesrechte hätte aufrecht erhalten wollen; im Gegenteil verweist das Gesetz, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, im § 6 bezüglich des der Gemeinde gewährten Regresses auf die allgemeinen Grundsätze. Kommen aber die Bestimmungen über die Höhe des Schadenersatzes für das Tumultgesetz nur ergänzend als Teil des allgemeinen Landesrechts in Betracht, so sind an ihre Stelle jetzt die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs getreten, nach denen die Klägerin auch den entgangenen Gewinn beanspruchen kann (§ 252 BGB.). Wie sich sonst der Anspruch auf Ersatz von Tumultschäden unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestalten wird, ist jetzt nicht zu entscheiden.

Abweichend von dem preussischen Gesetze hat das französische vom Jahre IV eigenartige Bestimmungen über den zu leistenden Schadenersatz (Daloz, Nr. 2725 ff.; Morgant, Nr. 1213). Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob diese als Sonderrecht zu betrachten und anstatt der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden wären, weil das Gesetz vom Jahre IV jedenfalls insoweit, als es sich um Ansprüche auf Schadloshaltung für Tumultschäden handelt, überhaupt nicht in Frage kommt. Durch eine Kabinettsorder vom 7. Dezember 1824 (GS. S. 222) wurde festgesetzt, daß „die verbindliche Kraft des von den Gerichtshöfen in den Rheinprovinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik vom 10. Vendémiaire des Jahres IV . . . bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung inspendiert und jeder rechtliche Anspruch auf Schadloshaltung, den ein Beschädigter im Zivilprozeße dem richterlichen Erkenntnis unterwirft, nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilgesetzbuchs entschieden werden soll“. Die damals vorbehaltene anderweite gesetzliche Regelung ist durch das Gesetz von 1850 erfolgt, das Gesetz vom Jahre IV aber ist nicht wieder in Kraft gesetzt worden (Urteil des Revisions- und Kassationshofes vom 6. Mai 1852, Rhein. Archiv Bd. 47, zweite Abteilung

§. 76 fig.). Auch die französische Gesetzgebung ist in dem Gesetze vom 5. April 1884, Art. 106—109, 168 Nr. 3; Morgand, Nr. 1210, 1213, 2200, von der Schadensregelung des Gesetzes vom Jahre IV zurückgetreten. und hat auf das allgemeine bürgerliche Recht zurückgegriffen.“